



WA	
II	0
S. W.	25° - 45°
o,4	o,7

WA	
I	0
F. S. W.	0° - 28°
o,3	o,4

WA	
II	0
S. W.	25° - 45°
o,4	o,7

Aufgrund der benutzten und vom Kataster
 Unterlagen des Liegenschaftskatasters wird b
 Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke m
 des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Kassel, den 09.03.1978

Öffentlich besteller

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	KLEINSDLUNGSBEZIEH	GE	GEWERBEBEZIEH
WR	REINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEBEZIEH
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
WB	BESONDERES WOHNGEBIET	SO	SONDERGEBIET
WD	DORFGEBIET	SO	SONDERGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
MN	KERNGEBIET		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZB II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTGRENZE
- ZB III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- ZB IV ZUSATZLICHES GARAGENGESCHOSS
- Gd GRUNDFLÄCHENZAHLE
- Gs GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BAU MASSENZAHLE
- O OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DÖPPELHAUSER ZULASSIG
- q BESCHLOSSENE BAUWEISE
- F FLACHDACH
- S SÄTTELDACH
- W WALMDACH
- D DACHNEIGUNG (ALTEGRAD)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

- BAULINIE (ZWINGENDER ANBAU)
- BAUGRENZE (EIN ZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDE-RICHTUNG IST ZULASSIG)
- HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- F FEUERWEHR
- POST
- HALLENBAD
- ALTENHEIM

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- BADEPLATZ
- SPORTPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN U. DERGL.
- UMFORMERSTATION
- WASSERBEHÄLTER
- BRUNNEN

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜN
- OFFENTL. PARKFLÄCHEN
- ZUFahrTSVERBOT
- FÜHR OBERIRDISCH VERSORGS ANLAGEN U. HAUPTWASSERLEITUNG
- LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- STELLPLATZ
- GARAGEN
- M. GEH-(G) FAHR(U) U. LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN
- N NATURSCHUTZ
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

FESTSETZUNGEN UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNVO VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZVO VOM 19. JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 450 m²

I HOCHSTGRENZE
AUSSENWANDHOHE MAX. 4,50 m GEMESSEN AN DER TRAUFSSEITE IN FLUCHT DER AUSSENWAND VOM GELANDE BIS OK DACHHAUT

II HOCHSTGRENZE
AUSSENWANDHOHE MAX. 7,50 m GEMESSEN AN DER TRAUFSSEITE IN FLUCHT DER AUSSENWAND VOM GELANDE BIS OK DACHHAUT.

DREMPEL SIND BEI I NICHT ZULASSIG

DREMPEL SIND BEI II BIS 50 cm ZULASSIG

I + II IM WEGE DER AUSNAHME KANN NACH § 17 (5) BUNZVO EIN WEITERES VOLLGESCHOSS (MIT EINHALTUNG DER FESTGESETZTEN GESCHOSS-FLÄCHEN BZW. DER FESTGESETZTEN TRAUFSSEITE) ZUGELASSEN WERDEN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 10. 10. 1977



DER GEMEINDEVORSTAND

27. April 1978

2. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 27. April 1978



DER GEMEINDEVORSTAND

3. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 14. Aug. 1978 BIS 18. Sep. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BEKANNTMACHUNG ABGESCHLOSSEN AM 18. Sep. 1978



DER GEMEINDEVORSTAND

4. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 14. Nov. 1978 GEM. § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN



DER GEMEINDEVORSTAND

5. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 16. März 1979 VOLLZIEHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH



DER GEMEINDEVORSTAND



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 15. 2. 1979
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (1) -



Kassel, den 15. Feb. 1979
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
[Signature]